
Gebührenordnung der Gemeinde Binningen

vom 20. Dezember 2005

(Fassung vom 1. November 2017)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf die §§ 70 und 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und §§ 21 und 22 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 23. August 1999, die folgende Gebühren.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Definition und Umfang	4
§ 3 Rechnungsstellung	4
§ 4 Fälligkeit und Verzugszins	4
§ 5 Erlass von Gebühren	5
§ 6 Einspracheverfahren	5
B. Gebühren gemäss § 211 Verwaltungs- und Organisationsreglement	
B 1 Einwohnerdienste	
§ 7 Einwohnerdienste	5
§ 8 Bescheinigungen	5
§ 9 Beglaubigungen	6
§ 10 Niederlassung und Aufenthalt	6
§ 11 Abgabe von Einwohnerratsunterlagen/kommunalen Erlassen	7
§ 12 SBB Tageskarten	7
§ 13 Wohnungsabnahmen	7

B 2 Steuern

§ 14	Katastergebühren	8
§ 15	Steuerveranlagungen und Steuereinzug	8

B 3 Gesundheit

§ 16	Desinfektion, Tierkadaver, Wespenbekämpfung	9
------	---	---

B 4 Freizeit

§ 17	Jugendhaus	9
§ 18	Benützung Ferienheim Wisli	10
§ 19	Benützung Ferienheim Adelboden Geils	11

B 5 Sport

§ 20	Sportanlagen	12
§ 21	Hallenbad	12

B 6 Feuerwehr

§ 22	Feuerwehr	13
------	-----------	----

B 7 Gemeindepolizei

§ 23	Gemeindepolizei	15
§ 24	Reklamen	16
§ 25	Gastgewerbe	16

B 8 Öffentlicher Verkehr

§ 26	Ruftaxibetrieb	16
------	----------------	----

B 9 Abfallentsorgung

§ 27	Hundegebühren	16
------	---------------	----

B 10 Bestattung

§ 28	Gebühren/ Grabfonds	17
------	---------------------	----

B 11 Baugesuche

§ 29	Baupläne, Übersichtspläne	17
§ 30	Baugesuche, Bewilligungen, Beratungen	18

B 12 Bauadministration

§ 31	Miete gemeindeeigener Marktstände	19
§ 32	Arbeitsleistung des Werkhofes	19
§ 33	Benützungsgebühren öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen	19
§ 34	Schulanlage	20
§ 35	Verwaltungsgebäude	21
§ 36	Kronenmattsaal	21
§ 37	Schlüsseldepots	23

B 13 IT

§ 38	IT-Dienstleistungen	23
------	---------------------	----

B 14 Vormundschaft

§ 39	Vormundschaftswesen	24
------	---------------------	----

C. Schlussbestimmungen 24**Anhang**

D. Weitere Gebühren gemäss kommunalen Erlassen	25
---	----

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch kommunale Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.

² Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 2 Definition und Umfang

¹ Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.

² Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

³ Die Gebühren sollen im Prinzip kostendeckend sein.

§ 3 Rechnungsstellung

¹ Die Gebühren inklusive Auslagen werden grundsätzlich bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

² Für Rechnungsstellungen über Gebühren für Geschäftsfälle, die normalerweise bei Bezug direkt bezahlt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.-- erhoben.

§ 4 Fälligkeit/ Mahngebühren und Verzugszins

¹ Die Zahlungsfrist beträgt ab Rechnungsstellung grundsätzlich 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Für Steuerausstände beschliesst der Gemeinderat den Zinssatz gem. Steuerreglement

§ 6 Abs. 3.

³ Die 1. Mahnung erfolgt nach dem Fälligkeitstermin mit dem Hinweis, dass für die 2. Mahnung eine Gebühr von CHF 25.-- erhoben wird.

⁴ Die 2. Mahnung ist mit der Betreibungsandrohung versehen. Es wird eine Mahngebühr von CHF 25.-- erhoben.

§ 5 Erlass von Gebühren

In begründeten Fällen können Gebühren und Verzugszinsen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, ganz oder teilweise erlassen werden. Das Erlassbegehren ist an den verantwortlichen Abteilungsleiter zu richten.

§ 6 Einspracheverfahren

¹ Gegen Rechnungsstellungen und Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 15 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

³ Gegen nicht hoheitliche Aufgaben betreffende Gebühren können innert 15 Tagen seit der Rechnungsstellung schriftlich und begründet beim Abteilungsleiter Finanzen und Steuern beanstandet werden.

B. Gebühren gemäss § 211 Verwaltungs- und Organisationsreglement

B 1 Produkt Einwohnerdienste

§ 7 Einwohnerdienste

1. Ausleih von Parkverbotstafeln	CHF	30.-- max. 5 Tage
2. Reittiernummern pro Tier	CHF	50.-- einmalig
(Regl. 33 § 6)	CHF	25.-- Depot
3. Aufnahme und Hinterlegung einer Willenserklärung über die Art der Bestattung	CHF	20.--
4. Abgabe von Hausnummern		
1-stellig Zahlen und/oder Buchstaben	CHF	33.--
2-stellig Zahlen und/oder Buchstaben	CHF	36.--
3-stellig Zahlen und/oder Buchstaben	CHF	38.--
Bei generellen Umnummerierungen durch die Gemeinde		ohne Gebühr

§ 8 Bescheinigungen (SGS 211.71, § 22)

1. Ausstellung eines Leumundszeugnisses oder eines Handlungsfähigkeitszeugnisses	CHF	10.--
2. Anmeldebescheinigung	CHF	10.--

3. Ausstellung einer Lebensbescheinigung (Bescheinigung für AHV-Rente und ausländische Altersrente)		ohne Gebühr
4. Ausstellung einer Wohnsitzbescheinigung	CHF	10.--
5. Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen	CHF	10.—
6. Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumpflichtiger Länder	CHF	10.--
7. Erstellung einer Signalementsbestätigung für ausländische Rentenbezügler/innen und Passbewerber/innen	CHF	10.--

§ 9 Beglaubigungen (SGS 211.71, § 14 VIII)

1. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	CHF	15.-- ¹
2. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder eines Auszugs (1.Seite)	CHF	15.-- ²
jede weitere Seite	CHF	5.--
3. jede weitere Beglaubigung der gleichen Abschrift, Fotokopie oder eines Auszugs nach deren Erstbeglaubigung	CHF	5.-- pro Seite

§ 10 Niederlassung und Aufenthalt

1. ³		
2. Identitätskarten		
a) Identitätskarten für Erwachsene	CHF	65.--
b) Identitätskarten für Kinder und Jugendliche	CHF	30.--
c) - g) ⁴		
h) Portokosten zusätzlich pro Ausweis	CHF	5.--
3. Ausstellung eines Niederlassungsausweises für auswärtigen Aufenthalt (SGS 211.71 § 22)	CHF	10.—

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

³ Rückwirkend aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderats vom 6. Januar 2009 per 1. Januar 2009.

⁴ Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderats vom 19. Januar 2010 per 1. März 2010.

4. Auskünfte über Personen (SGS 162.11 § 14)

- a) Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz

CHF 10.--

Ausgenommen davon ist das Adressmaterial für Ortsparteien bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen, sofern mindestens drei Ortsparteien den Versand des Propagandamaterials gemeinsam vornehmen.

- b) Adresslisten über Einwohner/innen im Sinne von § 10 Abs. 3 Datenschutzgesetz

CHF --.30 pro Adresse

- c) Andere Aufträge im Bereich von Personendaten, insbesondere statistische Auswertungen

CHF 100.-- pro EDV-Std.

Pro Auftrag wird eine Minimalgebühr von CHF 100.-- verrechnet. Geht der Aufwand über eine Stunde hinaus, erfolgt die Rechnungsstellung nach geltendem Stundenansatz ohne Erhebung der Minimalgebühr.

§ 11 Abgabe von Einwohnerratsunterlagen/ kommunalen Erlassen

Abonnement für Einwohnerrats-Unterlagen CHF 50.-- pro Jahr

Kommunale Erlasse (Reglemente, Verordnungen)

CHF 10.-- pro Stück

§ 12 SBB GA Tageskarten⁵

Für Einwohner/innen

CHF 40.-- pro Tag

§ 13 Wohnungsabnahmen (Regl. 31, § 4)

1. Während der ordentlichen Arbeitszeit (Montag-Freitag) von 07.00 bis 18.00 Uhr pro Augenschein bis zu max. 1 Stunde

CHF 125.—⁶

2. Für jede weitere halbe Stunde (auch angebrochene)

CHF 62.50.--

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2014, in Kraft seit 4. Februar 2014.

⁶ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 21. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

3. Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.

B 2 Produkt Steuern

§ 14 Katasterauskünfte

Kanzleigebühen für Verrichtungen im Katasterwesen (ausgenommen Handänderungen) CHF 20.--

§ 15 Steuerveranlagungen und Steuereinzug

1. Vorbereiten und Erstellen von Steuererklärungen werden ausschliesslich für Rentner erledigt, die durch Behinderung nicht in der Lage sind, ein Formular auszufüllen und maximal ein Bruttovermögen von CHF 30'000 besitzen.

- a) Steuerpflichtige mit Ergänzungsleistungen
ohne Gebühr
- b) Rentenbezüger/innen ohne steuerbares Vermögen und Wertschriftenverzeichnisse bis 2 Positionen
CHF 40.-- pauschal
- c) Rentenbezüger/innen ohne steuerbares Vermögen mit mehr als 2 Positionen im Wertschriftenverzeichnis
CHF 100.-- pauschal
2. Mahn- und Strafgebühren
- a) Mahngebühr für das verspätete Einreichen bzw. Nichteinreichen von fehlenden Steuerunterlagen ab 2. Mahnung
CHF 50.--
- b) Strafporto für ungenügend frankierte Postsendungen
CHF 5.--
- c) Fotokopien von Veranlagungsunterlagen
CHF 10.--
- d) Mahngebühr für Steuerausstände für 2. Mahnung
CHF 25.—
- e) Gebühren von Betreibungsämtern bei Rückzug und Löschung eines Betreibungs- oder Fortsetzungsbegehrens gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35), wenn der Rückzug nach mind. teilweiser Begleichung der Schuld und auf Ge- such des Schuldners erfolgt gemäss Kostenverfügung des Betreibungsamtes.⁷

⁷ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 10. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017.

3. Verzugszinsen

Der Gemeinderat beschliesst den Zinssatz gemäss Steuerreglement § 6 Abs. 3.

B 3 Gesundheit

§ 16 Desinfektion, Tierkadaver, Wespenbekämpfung

1. Desinfektionen und Entwesungen (SGS 961.121; Index Okt. 2005: 153,3 Pt.)

a) Zimmerdesinfektion

- Grundtaxe	CHF	144.65
- Zuschlag pro m ³	CHF	1.--

b) Entwesungen, Stundenlohn

	CHF	25.--
--	-----	-------

2. Abholen von Tierkadavern in Tierarztpraxen (SGS 980.11)

a) pro Fuhre inkl. Entsorgungskosten

	CHF	100.--
--	-----	--------

b) Entsorgung von tierischen Abfällen

Tierkadaver bis max. 50 kg	Deponie	
Sammelstelle Werkhof	gratis	

3. Wespenbekämpfung (durch Werkhof)

	CHF	100.-- pro Std.
--	-----	-----------------

Desinfektionsmaterial	CHF	30.-- pro Dose
-----------------------	-----	----------------

B 4 Produkt Freizeit

§ 17 Jugendhaus⁸

1. Miete des Discoraums bei gleichzeitiger Nutzung der technischen Anlagen

Jugendliche bis 18. Jahre aus Binningen und Bottmingen

	CHF	100.--
--	-----	--------

Jugendliche bis 18. Jahre aus anderen Gemeinden

	CHF	200.--
--	-----	--------

Erwachsene aus Binningen und Bottmingen

	CHF	150.--
--	-----	--------

Erwachsene aus anderen Gemeinden

	CHF	300.--
--	-----	--------

2. Miete Cafeteria (ohne Küche / mit Küche)

⁸ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. August 2009.

Jugendliche bis 18 Jahre aus Binningen und Bottmingen	CHF	70.-- / 100.--
Jugendliche bis 18 Jahre aus anderen Gemeinden	CHF	140.-- / 200.--
Erwachsene aus Binningen und Bottmingen	CHF	105.-- / 150.--
Erwachsene aus anderen Gemeinden	CHF	210.-- / 300.--
3. Miete Discoraum mit technischen Anlagen und Cafeteria mit Küche		
Jugendliche bis 18 Jahre aus Binningen und Bottmingen	CHF	180.—
Jugendliche bis 18 Jahre aus anderen Gemeinden	CHF	360.--
Erwachsene aus Binningen und Bottmingen	CHF	270.--
Erwachsene aus anderen Gemeinden	CHF	540.--
4. Bandraum		
Jugendliche aus Binningen	CHF	50.-- / 100.--

§ 18 Benützung Ferienheim Wisli⁹

	3 – 5 Nächte	6 und mehr Nächte	Mindestpauschalen
	CHF	CHF	CHF pro Nacht
Schulen von Binningen	10.--	9.--	190.--
Auswärtige	10.--	9.--	190.--
Wochenendvermietungen pro Person/Nacht	16.--		320.--

Nebenkosten:

Der effektive Stromverbrauch sowie die Heizkosten werden separat in Rechnung gestellt.

⁹ Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Mai 2015.

Zusätzlich wird für Personen ab 16 Jahren die Beherbergungstaxe weiterbelastet.

§ 19 Benützung Ferienheim Adelboden Geils¹⁰

W = Wintertarif (1. Dezember – 30. April)

	Schulen aus Binningen und Reinach	Auswärtige
	CHF	CHF
Leiterzimmer	21.--	23.--
4er Erwachsene	16.--	18.--
4er Kinder und Jugendliche (bis 16)	14.--	16.--
Massenschlag Erwachsene	12.--	14.--
Massenschlag Kinder und Jugendliche (bis 16)	10.--	12.--
Mindestpauschale	420.--	480.--

Nebenkosten: Kurtaxe und Telefon

S = Sommertarif (1. Mai – 30. November)

	Schulen aus Binningen und Reinach	Auswärtige
	CHF	CHF
Leiterzimmer	18.--	19.--
4er Erwachsene	13.--	14.--
4er Kinder und Jugendliche (bis 16)	11.--	12.--
Massenschlag Erwachsene	9.--	10.--
Massenschlag Kinder und Jugendliche (bis 16)	7.--	8.--

¹⁰ Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Mai 2015.

Mindestpauschale	250.--	300.--
------------------	--------	--------

Nebenkosten: Kurtaxe und Telefon

B 5 Produkt Sport

§ 20 Sportanlagen

1. Für die Benützung der Sportanlagen werden folgende Gebühren pro Stunde erhoben:

Turnhalle (pro Einheit inkl. Garderobe und Dusche)

CHF 45.--

Sporthalle Spiegelfeld (3-fach-Halle) inkl. Garderoben und Dusche

CHF 80.--

Sportplatz Spiegelfeld und Margarethenwiese inkl. Garderoben und Duschen

CHF 90.--

Aussenplätze (Dorfplatz, Tennenplatz)

CHF 30.--

2. Ortsansässige Vereine und Institutionen sind von diesen Gebühren entbunden.
3. Angebrochene Stunden werden voll verrechnet.
4. Verzichten ortsansässige Vereine und Institutionen auf die Nutzung der Anlage und melden dies nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der geplanten Nutzung der in der Bewilligung genannten Anlagebetreuung, so kann eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 erhoben werden.¹¹

§ 21 Hallenbad und Sauna¹²

1. Eintrittspreise Hallenbad

1.1 Eintrittspreise ohne Vergünstigung

Einzeleintritt CHF 6.--

20-er Abonnement CHF 104.--

10-er Abonnement CHF 54.--

Halbjahres-Abonnement Winter (1. Oktober bis 30. April)

CHF 210.—

Halbjahres- Abonnement Sommer (1. Mai bis 30. September)

CHF 150.--

Jahresabonnement, nicht übertragbar

CHF 320.--

¹¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Mai 2015.

¹² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

1.2 Eintrittspreise mit Vergünstigung (IV-Ausweis, Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Lehrlinge und Studenten 17 bis 20 Jahre)

Einzeleintritt	CHF	4.--
20-er Abonnement	CHF	68.--
10-er Abonnement	CHF	35.—

Halbjahres-Abonnement Winter (1. Oktober bis 30. April)

CHF 105.—

Halbjahres- Abonnement Sommer (1. Mai bis 30. September)

CHF 75.--

Jahresabonnement, nicht übertragbar

CHF 160.--

1.3 Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt gratis.

2. Eintrittspreise Saunabetrieb

2.1 Einzeleintritte

Sauna und Fitness	CHF	17.--
Fitness ohne Sauna	CHF	10.--

2.2 Abonnemente

10e-Abonnement Sauna und Fitness	CHF	150.--
5-Monats-Abonnement (Februar bis Juni oder August bis Dezember)	CHF	430.--
Jahresabonnement 11 Monate	CHF	740.—

B 6 Produkt Feuerwehr

§ 22 Feuerwehr (Regl. 20, § 36)

1. Fehlalarm bei automatischen Brandschutzanlagen

CHF 750.-- pro Einsatz

2. Arbeit

CHF 60.-- pro Pers./Std.

3. Fahrzeuge, Anhänger, Container (ohne Bedienungskosten)

Automobildrehleiter	CHF	380.-- pro Std.
Pikettfahrzeug	CHF	75.-- pro Std.
Universallöschfahrzeug	CHF	280.-- pro Std.
Transportfahrzeug	CHF	60.-- pro Std.
Ölwehr-Anhänger	CHF	50.-- pro Std.
Pionierwagen	CHF	100.-- pro Std.

Pionierwagen mit Windenarbeit	CHF	340.--	pro Std.
Pulveranhänger	CHF	50.--	pro Std.
Tanklöschfahrzeug	CHF	100.--	pro Std.
Mannschaftstransporter	CHF	60.--	pro Std.
Wasserschadenfahrzeug	CHF	100.--	pro Std.
Schlauchausleger	CHF	50.--	pro Std.
Bindemittelstreuer	CHF	50.--	pro Std.

Berechnung der Retablierungszeit und des Materials nach Aufwand.

4. Pumpen (ohne Bedienungskosten)

Tauchpumpe 220 V ohne Generator	CHF	30.--	pro Std.
Tauchpumpe 220 V mit Generator	CHF	80.--	pro Std.
Industriesauger	CHF	45.--	pro Std.
Motorspritze	CHF	50.--	pro Std.

Berechnung der Retablierungszeit und des Materials nach Aufwand.

5. Andere Geräte (ohne Bedienungskosten)

Schiebeleiter	CHF	40.--	pro Tag
Anhängeleiter mit Motor	CHF	180.--	pro Std.
Exhaustor inklusive Generator	CHF	75.--	pro Std.
Generator	CHF	50.--	pro Std.
Hochleistungslüfter	CHF	50.--	pro Std.
Generatoranhänger	CHF	130.--	pro Std.
Kettensäge und Trennscheibe	CHF	50.--	pro Std.
Rettungssäge	CHF	50.--	pro Std.
Pressluftatmer (ohne Füllung)	CHF	70.--	pro Einsatz
Pressluftatmer (nur Füllung)	CHF	35.--	pro Füllung
Wärmebildkamera	CHF	80.--	pro Std.
Rettungsschere und Spreizer	CHF	150.-	pro Einsatz

Berechnung der Retablierungszeit und des Materials nach Aufwand.

6. Berechnung von Bindemitteln und anderen Materialien

zu Tagespreisen

Handfeuerlöscher LW/LS 12
Handlöscher TG 12
Ölbinder Strasse (Sack)
Ölbinder Wasser (Sack)
Schaummittel pro kg

Pulver pro kg
 Sorbarixkissen
 Wespenspray
 Feuerwehrhandschuhe
 Plastikfolie ab Rolle pro Meter
 Diverses Verbrauchsmaterial

7. Entsorgung von entsorgungspflichtigem Material

zu Tagespreisen

8. Abgabe von Schlüsseldosen für Feuerwehrschlüssel (Weiterverrechnung des Einkaufspreises)

CHF 440.-- pro Dose

B 7 Produkt Gemeindepolizei

§ 23 Gemeindepolizei

1. Der Tarif für den Kostenersatz für polizeiliche Einsätze wird wie folgt festgelegt:
 Ausserordentliche Einsätze (pro Person /Std.)

CHF 100.--

2. Die Gebühren für die Verwendung von Motorfahrzeugen betragen für:

a) Dienstfahrzeuge und private Personenwagen:

- pro Kilometer CHF 1.--
- Grundgebühr CHF 60.--

b) Transport von Hunden in Dienstfahrzeugen:

- pro Kilometer CHF 1.--
- Grundgebühr CHF 60.--

c) Sicherstellung von Fahrzeugen:

Sheriff Sperr- und Blockiergerät anbringen/entfernen

CHF 100.--

3. Die Gebühren für den Einsatz von technischen Geräten und Material betragen für:

a) Fotoauswertung Geschwindigkeitskontrolle:

pro ausgewertete Aufnahme CHF 30.--

b) Vermietung Radaranlage inkl. Fahrzeug¹³:

- pro Tag CHF 250.—

¹³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

- pro Halbtage CHF 125.—

§ 24 Reklamen

Erteilung von Reklamebewilligungen CHF 100.--
(RRV über Reklamen und Signale § 20)

§ 25 Gastgewerbe

1. Überprüfung von Erneuerungsbegehren CHF 10.--
für Wirtschaftspatente (Dekret zum Wirtschaftsgesetz § 6)
2. Jährliche Gebühr für die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars (Wirtschaftsgesetz § 29a)
(VO für die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars)
CHF 1500.--
3. Gelegenheitswirtschaften/Einzelanlässe/Freinacht
Erteilung von Bewilligungen für Anlässe in Binningen
CHF 100.-- pro Anlass

Erteilung einer Freinachtsbewilligung
bis 02:00 Uhr CHF 30.-- pro Tag
bis 03:00 Uhr CHF 40.-- pro Tag
bis 04:00 Uhr CHF 45.-- pro Tag
bis 06:00 Uhr CHF 50.-- pro Tag

B 8 Produkt öffentlicher Verkehr

§ 26 Ruftaxibetrieb

- a) Erwachsene CHF 4.-- pro Fahrt
- b) Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr CHF 2.-- pro Fahrt

B 9 Produkt Abfallentsorgung

§ 27 Hundegebühren (Regl. 35, § 10)

1. Jahresgebühren für die Hundehaltung
 - a) Erster und jeder weitere Hund CHF 140.--
 - b) Hofhunde
Erster Hofhund gratis, jeder weitere Hofhund CHF 140.--
 - c) AKZ Hunde (ausgebildete Schutz-, Fährten-, Sanitäts- und Katastrophenhunde)

Erster und jeder weitere AKZ Hund	CHF	70.--
d) Blindenhunde, Therapiehunde	keine Gebühr	
e) Zuchthunde	keine Gebühr	
gewerbemässige Zucht (pauschal)	CHF	400.--
Dazu: a) bis e) Kennzeichen pro Hund	CHF	20.--
2. Bearbeitungsgebühr für andere Arbeiten (Mahnung, Einfordern von Impfnachweisen usw.)	CHF	100.-- pro Std.
Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den/die Hundehalter/in	nach Aufwand	

B 10 Produkt Bestattung

§ 28 Gebühren/ Grabfonds¹⁴

Gemäss § 44 Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Binningen:

Grabmalbewilligung	CHF	50.--
Willenserklärung über die Bestattungsart	CHF	30.--
Bearbeitungsgebühr Grabfonds	CHF	80.--

Alle weiteren Gebühren sind in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Binningen im Abschnitt D) Gebühren geregelt.

B 11 Produkt Baugesuche

§ 29 Baupläne, Übersichtspläne¹⁵

1. Kopien von Archivplänen		
a) Grosskopien (Kopierfirma)		
Bearbeitungsgebühr	CHF	50.--
Kopierkosten	gemäss Rechnung der Kopierfirma	
b) Einzelkopien		
bis A3	CHF	5.--
bis A0	CHF	50.--

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. März 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009.

¹⁵ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

c) Spezialpläne (Ortsplan, Zonenplan, etc.)	gemäss Rechnung der Kopierfirma	
2. Abgabe von Übersichtsplänen der Gemeinde Binningen		
a) Übersichtsplan 1 : 5000 (Ortsplan)	CHF	5.--
b) Übersichtsplan 1 : 2500		
- farbig	CHF	70.--
- schwarz/weiss	CHF	40.--
c) Zonenplan 1 : 5000 (ohne Zonenreglementsnormalien)	CHF	30.-- pro Stück
- Zonenreglementsnormalien	CHF	5.-- pro Stück
- Porti und Bearbeitungsgebühr bei Postversand	CHF	5.--

§ 30 Baugesuche, Bewilligungen, Beratungen

1. Bewilligungen von Kleinbauten und Einfriedungen¹⁶
 Kleinbauten und Einfriedungen CHF 125.-- pauschal
 Die Bewilligungsgebühren sind auch für nicht ausgeführte Bauten fällig.
2. Nicht bewilligte Kleinbauten- und Einfriedungsgesuche¹⁷
 Für die Prüfung von Gesuchen CHF 100.-- pauschal
3. Zonenrechtliche Auskünfte, Vorabklärungen, Prüfungen, Kontrollen, Beratungen¹⁸
 - a) Allgemeine Auskünfte über kommunale Zonenvorschriften, im Rahmen des Baugesuchverfahrens, sind bis eine Stunde pro Thema oder Projekt kostenlos. Alle weiteren Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt:
 CHF 125.-- pro Std.
 - b) Allgemeine Auskünfte für Interessierte zu den Baugesuchen sind bis eine Viertelstunde kostenlos. Alle weiteren Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt:
 CHF 125.-- pro Std.
4. Beratungen in der Fachgruppe für Bau- und Planungsfragen¹⁹
 Beratungen in der Fachgruppe für Bau- und Planungsfragen auf Wunsch der Grundeigentümer/Planer und bei ausserordentlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:
 CHF 600.-- pro Sitzung

¹⁶ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

¹⁷ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

¹⁹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

Kosten für Gutachter und Spezialplaner (Raumplaner, Verkehrs-Planer, Lärm-schutzexperten, etc.) müssen von den Grundeigentümern bzw. Antragssteller übernommen werden.

5. Übrige Anfragen und Leistungen²⁰

Interne Leistungen, nach Aufwand	CHF	125.--	pro Std.
Externe Leistungen gemäss Rechnung des Spezialisten.			

6. Ausnahmeanträge

a) Beratung von Ausnahmeanträgen im Fachgremium

CHF	300.--	pro Sitzung
-----	--------	-------------

b) Prüfung von Ausnahme-Gesuchen wie z.B. Bebauung, Abgrabung, Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Dachaufbauten, Attikageschosse etc.

CHF	200.--	pauschal
-----	--------	----------

7. Beratung im Fachgremium

Von Architekten, Planern oder Bauherren beantragt

Beratung (unabhängig vom Beratungsergebnis)	CHF	300.--	pro Sitzung
---	-----	--------	-------------

B 12 Leistungszentrum Bauadministration

§ 31 Miete gemeindeeigener Marktstände

a) an Private (ab Werkhof)	CHF	50.--	pro Tag
----------------------------	-----	-------	---------

b) an Verein Ökogemeinde für Freitagsmarkt	CHF	2000.--	pro Jahr
--	-----	---------	----------

§ 32 Arbeitsleistungen des Werkhofs

Beizug eines/einer Werkhofangestellten

Beanspruchung eines Fahrzeugs, Werkzeugs oder Geräts

(Rechnung an Dritte für z. B. Reparaturen von Beschädigungen oder Vandalenschäden)

Gebühren gemäss Regietarif des Baumeisterverbands abzüglich 15 %

§ 33 Benützungsgebühren öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

(Gemäss Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen)

1. Grundsatz

²⁰ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

1.1 Für ortsansässige Vereine und Institutionen ist die Benützung unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für den Kronenmattsaal und die Aula Margarethen resp. Meiriacker.

1.2 Gebührenfrei sind insbesondere folgende Benützungen:

- a) regelmässige Benützungen im Rahmen des generellen Belegungsplans zu Übungs- und Trainingszwecken
- b) Meisterschafts- und Cupspiele im Rahmen der vereinsüblichen Tätigkeit.

2. Hauswartungsgebühr

2.1 Neben der Benützungsgebühr wird folgende Hauswartungsgebühr pauschal erhoben:

Montag – Freitag	CHF	30.--	pro Anlass
Ausserordentliche Aufsicht an Samstagen sowie ausserhalb der Benützungzeiten	CHF	150.--	pro Anlass
Stundentarif zur Weiterberechnung (z.B. für ausserordentliche Reinigungsarbeiten)	CHF	75.--	

Ortsansässige Vereine und Institutionen sind von diesen Gebühren entbunden.

§ 34 Schulanlagen

Für die Benützung der Schulanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Reservation	<u>½ Tag</u>	<u>1 Tag</u>
Aula Margarethen / Meiriacker	CHF 185.--	CHF 370.--
Officemiete		CHF 60.--
(Für ortsansässige Vereine nur die Officemiete)		
Aula Spiegelfeld, ohne Office	CHF 185.--	CHF 370.--
Aula Mühlematten, ohne Office	CHF 185.--	CHF 370.--
Schulküchen Spiegelfeld, Schützenweg, Mühlematt (inkl. Essraum)		CHF 50.--

Für ortsansässige Vereine und Institutionen nur die Geschirrbenützung

CHF 20.--

Für ortsansässige Vereine und Institutionen ist die Benützung der Aulen und Schulküchen unentgeltlich, mit Ausnahme der Officemiete und Geschirrbenützung in den Schulküchen.

Verzichten ortsansässige Vereine und Institutionen auf die Nutzung der Anlage und melden dies nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der geplanten Nutzung

der in der Bewilligung genannten Anlagebetreuung, so kann eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 erhoben werden.²¹

§ 35 Verwaltungsgebäude

Reservation	<u>½ Tag</u>	<u>1 Tag</u>
Feuerwehrmagazin	CHF 185.--	CHF 370.--
Sitzungszimmer	CHF 50.--	CHF 100.--
Übernachtung in der Zivilschutzanlage:		
für Schulen 1. Tag		CHF 350.--
für Schulen 2. Tag		CHF 100.--
für Private 1. Tag		CHF 350.--
für Private 2. Tag		CHF 200.--
zusätzliche Reinigungsarbeiten	CHF 30.60.--	pro Std.
Übernachtung in der Zivilschutzanlage	CHF 15.--	pro Person
Ortsansässige Vereine und Institutionen	CHF 10.--	pro Person

§ 36 Kronenmattsaal

Erläuterung der Tarifstruktur:

Für alle Binniger Institutionen und Vereine ist die Benutzung des Kronenmattsaals für öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Austritt (Kollekte o.ä.) kostenlos. Für die Benützung der Küche der Cafeteria muss in jedem Fall eine Gebühr entrichtet werden.

Tarif 0

Binniger Vereine, öffentlich-rechtliche Institutionen.

Tarif I

Veranstaltungen von ortsansässigen Gesuchstellern, die keinen kommerziellen Charakter aufweisen.

Tarif II

Veranstaltungen von ortsansässigen Gesuchstellern, die einen kommerziellen Charakter aufweisen.

²¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Mai 2015.

Tarif III

Veranstaltungen von auswärtigen Gesuchstellern mit oder ohne kommerziellen Charakter.

Räumlichkeit	Tarif 0 CHF	Tarif I CHF	Tarif II CHF	Tarif III CHF
Saal				
kleiner Saal (ohne Bühne)	50.--	100.--	250.--	400.--
grosser Saal (mit Bühne)	100.--	200.--	500.--	800.--
ganzer Saal (mit Bühne)	150.--	300.--	700.--	1000.--
Mobiliar kleiner Saal				
Konzert (Stühle)	--	50.--	100.--	150.--
Bankett (Tische und Stühle)	--	100.--	150.--	200.--
Mobiliar grosser Saal				
Konzert (Stühle)	--	100.--	150.--	200.--
Bankett (Tische und Stühle)	--	200.--	250.--	300.--
Mobiliar ganzer Saal				
Konzert (Stühle)	--	150.--	200.--	250.--
Bankett (Tische und Stühle)	--	250.--	300.--	350.--
Foyer oder Bühne separat	--	100.--	150.--	250.--
Erweiterte Bühnenprobe (mit Saal)	--	200.--	350.--	500.--
Künstlergarderoben	50.--	100.--	150.--	250.--
Küche inkl. Geschirr				
Snackbetrieb	50.--	100.--	200.--	300.--
Festbetrieb	100.--	200.--	300.--	400.--
Bereitstellungsraum	--	100.--	150.--	200.--

Cafeteria inkl. Buffet	60.--	120.--	180.--	240.--
Sitzungszimmer	--	100.--	150.--	200.--

Bemerkungen:

- Die Tarife gelten für einen Tag (Öffnungszeiten gemäss Punkt der Benützungsverordnung)
- Dauert eine 1-tägige Belegung länger als bis 02.00 Uhr, wird ein Zuschlag von 25 % berechnet.
- Bei ½-tägiger Benützungszeit (max. 4 Stunden) werden 2/3 des Tagstarifs verrechnet.
- Bei 2-tägiger Benützung gilt der entsprechende Tarifansatz plus 50 %.
- Bei 3-tägiger Benützung gilt der entsprechende Tarifansatz plus 75 %.
- In den Gebühren sind die Nebenkosten für Beleuchtung, Heizung, etc. inbegriffen.
- Allfällig notwendige Aufräum- und Reinigungsarbeiten seitens der Gemeinde werden nach Absprache mit dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet.
- Eine Absage muss **spätestens zwei Monate** vor der Veranstaltung schriftlich an die Abteilung Bau und technische Betriebe erfolgen; Andernfalls werden 50 % der Benützungsgebühr, mindestens aber CHF 100.– als Bearbeitungskosten, in Rechnung gestellt. Erfolgt die schriftliche Absage erst **eine Woche** oder noch kurzfristiger vor der Veranstaltung werden 100 % der Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

Halbtage / Ganztage

Als Halbtag gilt eine Benützungsdauer (inkl. Aufbau- und Abbauezeit) von zusammenhängend bis zu 4 Stunden entweder am Vormittag, Nachmittag oder Abend.

§ 37 Schlüsseldepots

Depot pro Schlüssel für Einstellhallen	CHF	50.--
Depot pro Schlüssel für Schulhäuser	CHF	30.--

B 13 Leistungszentrum IT

§ 38 IT-Dienstleistungen

- a) Dienstleistungen und Telefonsupport (für Dritte)

CHF 160.-- pro Std.

(die Mindestverrechnungsdauer beträgt 15 Minuten pro Auf-trag/Telefonat)

- b) Mengendruck, Konfektionierungs-, Etikettier- und Verpackungsarbeiten
- | | | |
|-------------------|-----|--------|
| 1. Std. pauschal | CHF | 150.-- |
| jede weitere Std. | CHF | 50.-- |

B 14 Produkt Vormundschaft

§ 39 Vormundschaftswesen

- a) Die Vormundschaftsbehörde stellt die Gebühren und Auslagen gemäss den kantonalen Bestimmungen in Rechnung. Vgl. Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (SGS 211.71), insbesondere § 17 zu Gebühren und § 2 Abs. 3 zu Auslagen.
- b) Die Entschädigung für Vormünder, Beiräte und Beistände wird durch das kantonale Recht geregelt. Vgl. § 18 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (SGS 211.71).

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Diese Gebührenordnung ersetzt diejenige vom 16. August 1994.

§ 41 Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.²²

Binningen, 20. Dezember 2005

GEMEINDERAT BINNINGEN

Präsident: Charles Simon

Verwalter: Olivier Kungler

²² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 10. Januar 2017, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2017.

Anhang

D. Weitere Gebühren gemäss kommunalen Erlassen

13 A Gebührenordnung betr. Grossgemeinschafts-Antennenanlage

14 Strassenreglement, §§ 16 – 18

17 A Tarifordnung zum Wasserreglement

18 A Gebührenordnung zum Abwasserreglement

19 A Parkraumverordnung zum Parkraumreglement

21 A Gebührenordnung zum Abfallreglement

23 Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement (Nr. 22)

24 A Allmendverordnung zum Allmendreglement

29 A Gebührenordnung für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle